

Hygienekonzept für **außerschulische Bildungsmaßnahmen** **und Aus- und Fort- und Weiterbildung** (mit Ausnahme von Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten) für die **Gesamtkreisvolkshochschule Germersheim (kvhs GER)**

INHALT

[Vorbemerkung](#)

1. [Hygienemaßnahmen](#)
2. [Organisation der Durchführung](#)
3. [Personenbezogene Einzelmaßnahmen](#)
4. [Einrichtungsbezogene Maßnahmen](#)
5. [Generell](#)
6. [Personen mit einem höheren Risiko](#)
7. [Meldepflicht](#)
8. [Prüfungen/Klausuren](#)

Vorbemerkung

Die kvhs GER verfügt auf Grundlage der 11. CoBeLVO über einen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Teilnehmenden, Prüflingen und allen Lehrkräften/Aufsichtspersonen beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan Corona der kvhs GER umfasst die Anlagen

- Rahmenkonzept für die schrittweise Wiederaufnahme des Präsenzlehrebetriebs in den Volkshochschulen
- Hygienekonzept für den Sport im Innenbereich
- Hygienekonzept für den Sport im Außenanlagen
- Hygienekonzept für den außerschulischen Musikunterricht

Die Lehrkräfte/Aufsichtspersonen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Kursteilnehmenden/Prüflinge die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beteiligten sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Teilnehmenden/Prüflingen und ggfs. die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Die Teilnehmerzahl pro Präsenzkurs, -Veranstaltung, -Prüfung ist auf maximal 30 Personen beschränkt.

Dieses Konzept ist bis zur nächsten Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung gültig.

1. Für Angebote in den o.g. Bereichen sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:

- a) Der Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen ist sicherzustellen, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft.
- b) Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Ständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.

2. Organisation der Durchführung

- a) Die Bildungsstätte ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Personen, die die Einrichtung betreten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der zu erfassen, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft.
- b) Die Kontaktdaten sind für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten.
- c) Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- d) Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig.
- e) Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
- f) Zwischen Informations- und Verkaufsständen ist ein Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.
- g) Für Sport und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gelten die entsprechenden Hygienepläne für den Bereich Sport.
- h) Für Musikangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt das Hygienekonzept Musik.
- i) Nahrungszubereitung kann unter besonders stringenter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Lebensmittelhygiene, einer "Guten Hygienepaxis" (GHP) sowie des entsprechenden HACCP-Konzepts, wieder stattfinden.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a) Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b) Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind vorzuhalten.
- c) Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- d) Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung dies anordnet.
- e) Personal kann durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit.
- f) Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a) In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind regelmäßig zu reinigen.
- b) Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren.
- c) Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft/Aufsichtsperson geöffnet werden.
- d) Nach Ende des Kurses/Prüfung hat jede(r) Beteiligte den Tisch/Griffbereiche von allen benutzten Geräten usw. zu desinfizieren. Hierzu sind geeignete Reinigungsmitteln/Desinfektionssprühflaschen bzw. -tücher zu benutzen.

5. Generell gilt:

- a) Für die Einhaltung der Regelungen ist vom Träger der Einrichtung eine beauftragte Person vor Ort zu benennen, i. d. Regel ist dies die Kursleitung.
- b) Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- c) Zum Arbeitsschutz der Beschäftigten wird auf den SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard des BMAS verwiesen.
<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/In-formationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz-massnahmen.html>
- d) Für den Proben- und Vorstellungsbetrieb kann unter anderem die Handlungshilfe der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) - Hamburg „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard - Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich Probenbetrieb“ in der jeweils aktuellen Fassung angewendet werden.
http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/BuehnenStudios_Probenbetrieb.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird

6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19 Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf höher, doch die Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade sowie die Vielzahl anderer Einflussfaktoren machen die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Daher dient die Auflistung lediglich als Orientierung und kann nur einen Überblick zu größeren Erkrankungsgruppen bzw. Risikofaktoren geben. Informationen zu möglichen Risikofaktoren für schwere Krankheitsverläufe können unter dem Link [SARS-CoV-2-Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 \(COVID-19\)](#) nachgelesen werden.

- ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für einen schweren Verlauf ab etwa 50-60 Jahren)
- des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Lungenerkrankungen (z. B. COPD)
- chronische Nieren- und Lebererkrankungen
- Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Patienten mit einer Krebserkrankung

- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Diese Personengruppen benötigen einen besonderen Schutz.

Lehrkräfte/Aufsichtspersonen, Teilnehmende und Prüflinge, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, werden empfohlen zuhause zu bleiben. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

7. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Weiterbildungskursen dem Gesundheitsamt und der vhs-Leitung zu melden.

8. Prüfungen/Klausuren

1. Während der gesamten schriftlichen/mündlichen Prüfung ist in besonderem Maße auf die Einhaltung der o.g. Infektionsschutzmaßnahmen (1-7) zu achten.
2. An der Prüfung dürfen sich nur unmittelbar am Prüfungsgeschehen beteiligte Personen (Prüflinge, Mitglieder Prüfungskommission/en) aufhalten.
3. Nach der schriftlichen/mündlichen Prüfung muss die Schule unverzüglich verlassen werden.
4. Der zu erwartende Teilnehmerkreis ist rechtzeitig vor der Prüfung/Klausur, z.B. per Post/E-Mail, auf die o.g. Regelungen zum Umgang mit dem Corona-Virus hinzuweisen.
5. Personen, die unter Punkt 5 genannt sind, wie auch solche, die Erkältungs-/Grippe-symptome aufweisen, sind von der Prüfung ausgeschlossen.
Diese Personen sollten sich mit den Hausärzten/Hausärztinnen - zunächst telefonisch - in Verbindung setzen.
6. Ausgeschlossen von der Prüfung/Klausur sind auch Personen, die von einer Rückkehr/Anreise aus dem Ausland (unabhängig der Einstufung als Risikogebiet gemäß RKI) kommen. Die Teilnahme an einer Prüfung ist nur dann möglich, wenn vorab eine nachgewiesene 14-tägige Quarantäne eingehalten wurde.
7. Eine Erklärung auf Kenntnisnahme der o.g. Schutzmaßnahmen ist vorab von den Prüfungsteilnehmenden schriftlich einzuholen.